



Kommunalwahlen und Integrationsratswahl 2025

14. September 2025

Leitfaden für den Wahltag
Wahlraum

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Kommunalwahlen 2025	3
1.2 Schulungen	3
1.3 Lernplattform im Internet	3
1.4 Teilnahmebescheinigung	3
2. Allgemeines	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Wahlrecht und Wahlberechtigung	4
2.3 Wahlgebiet	4
2.4 Repräsentative Stimmbezirke	4
2.5 Abfrage der Wahlbeteiligung	4
2.6 Besetzung des Wahlvorstands	5
2.7 Aufgabenübersicht	5
2.8 Wahlbenachrichtigung	6
2.9 Wahlschein	7
2.10 Stimmzettel	8
2.11 Wahl Niederschriften/Zählprotokoll	9
2.12 Neutralität/Wahlgeheimnis	10
2.13 Öffentlichkeit der Wahl	10
2.14 Entfernen von Wahlwerbung	10
3. Vorbereitungsarbeiten vor dem Wahltag	11
3.1 Schrifführerkoffer	11
4. Vorbereitungsarbeiten am Wahltag	11
4.1 Eintreffen im Wahlraum	11
4.2 Einrichten des Wahlraums	11
5. Wahlhandlung (08:00 bis 18:00 Uhr)	13
5.1 Wahlzeit	13
5.2 Führen des Wählerverzeichnisses	13
5.3 Berichtigen des Wählerverzeichnisses	14
5.4 Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten	15
5.4.1 Wähler*in MIT Wahlbenachrichtigung	15
5.4.2 Wähler*in OHNE Wahlbenachrichtigung	15
5.4.3 Wähler*in mit Wahlschein	16
5.4.4 Person erscheint mit rotem Wahlbrief/gelbem Wahlbrief	17
5.4.5 Wähler*in ist nicht im Wählerverzeichnis zu finden	18
5.4.6 Wähler*in benötigt eine Hilfsperson	18
5.4.7 Besondere Situationen und Lösungen	18
5.5 Ende der Wahlzeit	19
6. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	19
6.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung und Vorarbeit (Kommunalwahlen)	19
6.2 Zählung der Wähler*innen	20
6.3 Sortierung und Prüfung der Stimmzettel	21
6.4 Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)	21
6.5 Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)	22
6.6 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	23
6.7 Schnellmeldung	24
6.8 Fertigstellung der Niederschrift	25
6.9 Verpacken der Wahlunterlagen	25
6.10 Auszählung der weiteren Wahlarten	25
6.11 Zählung der Stimmzettelumschläge (Integrationsratswahl)	26
7. Abschluss der Wahl	26
7.1 Abschlussarbeiten im Wahlraum	26
7.2 Abgabe des Schrifführerkoffers	26
8. Zum Schluss	26
9. Anhang: Gültig oder ungültig?	27
9.1 Stimmzettelmängel	27
9.2 Kennzeichnungsmängel	27
9.3 Verletzung des Wahlgeheimnisses	28

Anlage: Muster der am Wahltag auszufüllenden Niederschrift für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

1. Vorbemerkungen

1.1 Kommunalwahlen 2025

Das Ministerium des Innern hat am Wahltermin für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen den 14. September 2025 festgelegt. Eine etwaige Stichwahl für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters findet somit ggf. am 28.09.2025 statt.

Auf den nächsten Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zur Durchführung der Wahl und insbesondere zu Ihrer Arbeit im Wahlvorstand zusammengefasst. Bitte lesen Sie sich den Leitfaden sorgfältig durch. Am Wahltag selbst stehen wir Ihnen auch telefonisch jederzeit für Nachfragen zur Verfügung.

1.2 Schulungen

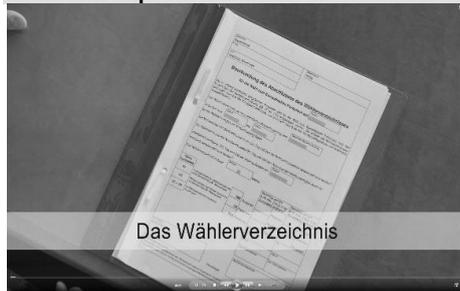
Zur Vorbereitung auf den Wahlsonntag stehen Ihnen umfangreiche Schulungsmöglichkeiten im Internet zur Verfügung. Besuchen Sie die Internetseite www.dortmund.de/wahlen und klicken auf den Service "Infos und Links für Wahlhelfer*innen". Alternativ können Sie den CR-Code (siehe links) nutzen. Dort finden Sie neben diesem Leitfaden den Link zur "Lernplattform für Wahlhelfende".

Bestehen zu den Schulungsinhalten weitere Fragen oder Unklarheiten, besuchen Sie eine unserer Online-Fragestunden in der Woche vor der Wahl. Hier können Sie Fragen direkt mit dem Kommunalen Wahlbüro klären. Die Termine und die Links zu den Fragestunden finden Sie unter www.dortmund.de/wahlen im Service "Infos und Links für Wahlhelfer*innen".

Für die Teilnahme an einer Online-Fragestunde ist eine Anmeldung erforderlich, die Sie auf o.g. Internetseite vornehmen können. Die Online-Fragestunde ist keine Grundlagenschulung. Dort werden nur konkrete Rückfragen zu den Inhalten der bereitgestellten Schulungsunterlagen beantwortet.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen detaillierte Erläuterungen sowie praktische Beispiele für den Wahltag. Gleichzeitig empfehlen wir Ihnen, sich die Schulungsfilmre sowie die Schulungspräsentation anzusehen.

1.3 Lernplattform im Internet



Unter www.wahlhelfer.dortmund.de finden Sie die Dortmunder Lernplattform für Wahlhelfende. Schauen Sie sich die Schulungsfilmre an, üben Sie die Stimmenauszählung und/oder testen Sie Ihr Wissen.

Verfilmte Kapitel sind in diesem Leitfaden durch das Symbol links gekennzeichnet.

Auch am Wahltag können Sie die Informationen über ein Mobilgerät mit Internetverbindung abrufen.

1.4 Teilnahmebescheinigung

Es ist zwingend erforderlich, dass die Teilnahmebescheinigung am **Wahltag von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes vollständig ausgefüllt, unterschrieben** und zusammen mit der Niederschrift sowie dem Schriffführerkoffer abgegeben wird. Nur so kann eine Überweisung des Erfrischungsgeldes sichergestellt werden. Die Unterschrift auf der Niederschrift reicht hierzu nicht aus! **Bitte prüfen Sie unbedingt, ob Ihre IBAN richtig angegeben worden ist.** Ändern oder ergänzen Sie Ihre IBAN gegebenenfalls. Städtische Bedienstete müssen zusätzlich die Bezeichnung ihres Fachbereiches prüfen und ggfs. korrigieren.



2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Am 14. September 2025 finden in Ihrem Wahlraum vier bzw. fünf Wahlen gleichzeitig statt. Dies umfasst die Wahlarten

- Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
- Wahl des Rates,
- Wahl der Bezirksvertretung,
- Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und
- soweit die Person wahlberechtigt ist, Integrationsratswahl.

Für die Kommunalwahlen gelten die Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW), der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Für die Integrationsratswahl gilt zusätzlich die Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund (WO IR). Die wichtigsten Bestimmungen für Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand sind in diesem Leitfadens und der Niederschrift erläutert.

2.2 Wahlrecht und Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Kommunalwahlen ist, wer

- Deutsche*r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist (d.h. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt), das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit dem 16. Tag vor der Wahl in Dortmund seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wahlberechtigt für die Integrationsratswahl sind alle Dortmunder*innen, die

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (ggf. zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit),
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit als Kind ausländischer Eltern erworben haben (§ 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- spätestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Dortmund mit Hauptwohnung gemeldet sein.

Es gibt somit Personen, die nur für eine der beiden Wahlen, aber auch für beide Wahlen wahlberechtigt sind.

Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

2.3 Wahlgebiet

Das Dortmunder Stadtgebiet umfasst 41 Kommunalwahlbezirke, dazu zwölf Stadtbezirke und ist in 386 allgemeine Stimmbezirke (= Wahlräume) eingeteilt. Für die Auszählung der Briefwahl wurden 280 Briefwahlbezirke eingerichtet.

2.4 Repräsentative Stimmbezirke

In einigen vorher ausgewählten Stimmbezirken werden die Wahlbeteiligung und das Wahlergebnis nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt (repräsentative Stimmbezirke). Dazu sind **die Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennbuchstaben** für die jeweilige Alters- und Geschlechtsgruppe gekennzeichnet. Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht beeinträchtigt, da sich keinerlei Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler*innen herleiten lassen. Falls Ihr Stimmbezirk ausgewählt wurde, erhalten Sie detaillierte Informationen hierzu im Schriftführerkoffer. **Die Kennzeichnung der Stimmzettel hat keinen Einfluss auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Ihren Wahlvorstand am Wahltag.** Sämtliche statistische Auswertungen erfolgen erst im Nachhinein. Sie müssen lediglich bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wähler*innen darauf achten, dass Sie den richtigen Stimmzettel mit der passenden Kennzeichnung ausgeben (die vorgelegte Wahlbenachrichtigung enthält bereits den passenden Kennbuchstaben).

2.5 Abfrage der Wahlbeteiligung

Falls in Ihrem Stimmbezirk die Wahlbeteiligung abgefragt wird (Informationen hierzu enthält der Schriftführerkoffer), ermitteln Sie bitte um 10:45 Uhr, 13:00 Uhr, 15:00 Uhr und 17:00 Uhr die bisherige Wahlbeteiligung. Dazu liegen dem Schriftführerkoffer entsprechende Strichlisten bei. Ein Abgleich mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Geben Sie das Ergebnis bitte dem Wahlbüro telefonisch unter der Rufnummer 50 – 1 09 35 durch.

2.6 Besetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand ist ein Wahlorgan und setzt sich in Dortmund aus **acht Personen** zusammen:

- dem*der Wahlvorsteher*in,
- dem*der stellvertretenden Wahlvorsteher*in,
- dem*der Schriftführer*in,
- dem*der stellvertretenden Schriftführer*in sowie
- vier weiteren Beisitzer*innen.

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Wahlvorstehers*der Wahlvorsteherin.

2.7 Aufgabenübersicht

Alle Mitglieder des Wahlvorstands

- bereiten den Wahlraum für den Wahltag vor,
- achten auf die Einhaltung des Wahlgeheimnisses,
- gewährleisten die Öffentlichkeit der Wahl,
- üben ihre Tätigkeit unparteiisch aus und wahren die Verschwiegenheit,
- sorgen für Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- beraten sich öffentlich bei Problemfällen oder in Zweifelsfragen und stimmen über das weitere Vorgehen ab,
- zählen nach 18:00 Uhr die Stimmen aus und stellen das Wahlergebnis fest,
- packen abends die Unterlagen entsprechend der beschrifteten Umschläge/Kartons zusammen und
- bestätigen durch ihre Unterschrift in der Wahlniederschrift das festgestellte Wahlergebnis.

Wahlvorsteher*in oder die Stellvertretung

- ist die vorsitzende Person des Wahlvorstands und leitet die Wahlhandlung,
- klärt die Zugangsregelungen mit dem eingesetzten Ordnungsdienst,
- ist Ansprechperson für den eingesetzten Ordnungsdienst,
- weist die Wahlvorstandsmitglieder auf die Verschwiegenheit und Unparteilichkeit hin,
- eröffnet um 08:00 Uhr die Wahlhandlung,
- gibt Entscheidungen des Wahlvorstands bekannt,
- hat bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme,
- schließt um 18:00 Uhr die Wahlhandlung,
- beaufsichtigt die Auszählung der Stimmen,
- gibt das Wahlergebnis im Stimmbezirk mündlich bekannt,
- kontrolliert die Niederschrift,
- gibt nach Feststellung des Wahlergebnisses die Schnellmeldung ab und
- gibt am Abend nach Abschluss des Wahlgeschäfts zusammen mit dem*der Schriftführer*in die Unterlagen in der Annahmestelle ab.

Schriftführer*in oder die Stellvertretung

- nimmt den Schriftführerkoffer am Samstag, den 13.09.2025 in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr entgegen (Kurierzustellung) oder holt diesen am Samstag, den 13.09.2025 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Kommunalen Wahlbüro persönlich ab,
- prüft die Unterlagen des Schriftführerkoffers auf Richtigkeit und Vollständigkeit,
- führt das Wählerverzeichnis,
- füllt die Wahlniederschrift aus,
- rechnet die jeweiligen Summen zusammen,
- überträgt die Ergebnisse in die Wahlniederschrift,
- gibt am Abend nach Abschluss des Wahlgeschäftes zusammen mit dem*der Wahlvorsteher*in die Unterlagen in der Annahmestelle ab und
- fertigt zu besonderen Vorkommnissen formlose Niederschriften (mit Abstimmungsergebnis).

Beisitzer*innen

- unterstützen die Vorbereitung und den Ablauf der Wahl,
- ordnen den Zutritt zum Wahlraum und
- zählen am Abend die Stimmen aus.

2.8 Wahlbenachrichtigung

Jede*r Wahlberechtigte, der*die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung mit Angaben u.a. über den für ihn/sie zuständigen Wahlraum und die ihm*ihr zugewiesene Wählerverzeichnis-Nummer.



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

**Wahlbenachrichtigung
zu den Kommunalwahlen 2025**

**Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters,
Wahl des Rates,
Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Dortmund sowie
Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

**am Sonntag, den 14. September 2025,
von 08.00 bis 18.00 Uhr**

und

zur etwaigen Stichwahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters

**am Sonntag, den 28. September 2025,
von 08.00 bis 18.00 Uhr**

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

08 305E 1FB0 00 0000 0014
DV xxx.xx x.xx Deutsche Post 

Frau
[REDACTED]
44145 Dortmund

Guten Tag,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können in folgendem Wahlraum wählen, sofern Sie nicht vor dem Wahltag umziehen:

Wahlbezirk	Stadtbezirk	Stimmbezirk	Wählerverzeichnis-Nr.		
1	Innenstadt-Nord	01101	628		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;"></td> <td>Wahlraum Kulturort Depot, Studio 1, Immermannstr. 29, 44147 Dortmund</td> </tr> </table>					Wahlraum Kulturort Depot, Studio 1, Immermannstr. 29, 44147 Dortmund
	Wahlraum Kulturort Depot, Studio 1, Immermannstr. 29, 44147 Dortmund				

Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis - Unionsbürger*innen: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Sie dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

 Bitte bringen Sie für die Stimmabgabe nach Möglichkeit Ihren eigenen Schreibstift (Kugelschreiber, Filzstift, Farbstift o.ä.) mit.

Ist vor dem Feld „Wahlraum“ ein Rollstuhlsymbol aufgedruckt, wurde Ihr Wahlraum als barrierefrei gemeldet. Informationen zu dem für Sie nächsten barrierefreien Wahlraum erhalten Sie unter Tel. (0231) 50-1 09 31. Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen möchten, müssen Sie einen Wahlschein (Teil der Briefwahlunterlagen) beantragen. Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen (Stimmzettelschablonen) unter der Rufnummer (0231) 55 75 90 0 beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. anfordern.

Zur Wahlscheinbeantragung verwenden Sie bitte den **persönlichen QR-Code auf der Rückseite dieser Benachrichtigung** oder den **Briefwahlantrag-Online** unter www.dortmund.de/wahlen. Alternativ können Sie den schriftlichen Briefwahlantrag auf der Rückseite ausfüllen. Geben Sie den ausgefüllten Antrag im unten genannten Wahlbüro ab oder senden Sie ihn in einem **frankierten Umschlag** an die unten genannte Postanschrift. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (mit ärztlichem Attest) auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können die Briefwahl im unten genannten Briefwahlbüro auch persönlich beantragen oder direkt vor Ort ausüben. Wer für eine andere Person den Antrag stellt und/oder die Briefwahlunterlagen abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wird in Ihrem Wahlraum unter Angabe von Altersgruppen und Geschlecht gewählt, ist neben dem Feld „Stimmbezirk“ ein Buchstabe abgedruckt. Dieses Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik (§ 2 Wahlstatistikgesetz). Wahlgeheimnis und Datenschutz werden selbstverständlich gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister



S74A2W49WDE23W 01101 / 628

Postanschrift: Stadt Dortmund -Kommunales Wahlbüro-, 44101 Dortmund **Tel.:** (0231) 50-1 09 31
Briefwahlbüro: Königswall 25-27, Nebeneingang, 44137 Dortmund **Online-Info:** www.dortmund.de/wahlen
Öffnungszeiten Briefwahlbüro: Mo, Di, Mi: 8-16 Uhr, Do: 8-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr, nur **Fr. 12.09.2025 bis 15 Uhr**

2.9 Wahlschein

Alle wahlberechtigten Personen haben die Möglichkeit, einen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen zu beantragen.

Mit diesem Wahlschein besteht die Möglichkeit, entweder das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben oder unter Vorlage des Wahlscheins zu wählen.

Personen, denen ein Wahlschein ausgestellt wurde, sind im Wählerverzeichnis mit einem „W“ gekennzeichnet. Wenn sie in Ihrem Wahlraum wählen wollen, müssen sie den Wahlschein für die jeweilige Wahl vorlegen (Näheres dazu siehe unter 5.4.3 „Wähler*in mit Wahlschein“).

Der Wahlschein für die Kommunalwahlen wird auf weißem Papier gedruckt.

Wahlschein						
für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretung der Stadt Dortmund sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025						
Frau Marianne Mustermann Musterstraße 1 44135 Dortmund	<table border="1"><tr><td>Nur gültig für Wahlbezirk 34</td></tr><tr><td>Stadtbezirk Lütgendortmund</td></tr><tr><td>Stimmbezirk 34101</td></tr><tr><td>Wahlschein-Nr. 34201 / 50</td></tr><tr><td>Geburtsdatum 19.04.2000</td></tr></table>	Nur gültig für Wahlbezirk 34	Stadtbezirk Lütgendortmund	Stimmbezirk 34101	Wahlschein-Nr. 34201 / 50	Geburtsdatum 19.04.2000
Nur gültig für Wahlbezirk 34						
Stadtbezirk Lütgendortmund						
Stimmbezirk 34101						
Wahlschein-Nr. 34201 / 50						
Geburtsdatum 19.04.2000						
<small>wohnhaft in „ggf. Anschrift des Hauptwohnsitzes“ <u>kann</u> gegen Abgabe dieses Wahlscheins unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger*innen eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Stimmbezirk des o.g. Wahlbezirks oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Hinweis: Sofern oben der Stimmbezirk 11190 eingetragen ist, können Sie diesen Wahlschein nur in dem dortigen Wahlraum verwenden oder per Briefwahl wählen.</small>						
Dortmund, den XX.XX.XXXX	 Der Oberbürgermeister Im Auftrag M. Rostohar					
Faltmarkierung						
Für die Teilnahme per Briefwahl: 1. Bitte unbedingt den folgenden Abschnitt ausfüllen und für die Rücksendung nutzen (<u>nicht</u> abschneiden!) 2. Falten Sie hierzu diesen Wahlschein in der Mitte (siehe obige Faltmarkierung) und legen Sie den Wahlschein so in den roten Wahlbriefumschlag ein, dass die unten angegebene Rücksendeadresse im Fenster des hellroten Umschlages zu sehen ist.						
Wichtig: Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn Sie bzw. eine Hilfsperson ¹ die nachstehende Versicherung an Eides statt mit Datumsangabe persönlich und handschriftlich unterschrieben haben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.						
<table border="1"><tr><td>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel <small>Wahlschein-Nr.</small> persönlich gekennzeichnet habe:</td></tr><tr><td>Datum und Unterschrift (Vor- und Familienname)</td></tr><tr><td>als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin*des Wählers gekennzeichnet habe:</td></tr><tr><td>Datum und Unterschrift Hilfsperson (Vor- und Familienname)</td></tr><tr><td><small>Name, Vorname der Hilfsperson in Druckbuchstaben</small></td></tr></table>	Versicherung an Eides statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel <small>Wahlschein-Nr.</small> persönlich gekennzeichnet habe:	Datum und Unterschrift (Vor- und Familienname)	als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin*des Wählers gekennzeichnet habe:	Datum und Unterschrift Hilfsperson (Vor- und Familienname)	<small>Name, Vorname der Hilfsperson in Druckbuchstaben</small>	<small>Wahlschein-Nr.</small> An den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Briefwahlbezirk XXXXX Kommunales Wahlbüro Königswall 25-27 44103 Dortmund
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel <small>Wahlschein-Nr.</small> persönlich gekennzeichnet habe:						
Datum und Unterschrift (Vor- und Familienname)						
als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin*des Wählers gekennzeichnet habe:						
Datum und Unterschrift Hilfsperson (Vor- und Familienname)						
<small>Name, Vorname der Hilfsperson in Druckbuchstaben</small>						
<small>¹ Wähler*innen, die das Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und gekäuerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter maßgeblicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kartensie verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine gekäuerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.</small>						

2.10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden nach gesetzlichen Vorgaben gefertigt und sind unterschiedlich eingefärbt. Zusätzlich wurde für die verschiedenen Wahlarten eine unterschiedliche Anzahl an Lochungen, zur Unterscheidung für blinde oder sehbehinderte Menschen, unten angebracht.

Es gibt in Ihrem Wahlraum Stimmzettel für die Kommunalwahlen

- weiß für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin,
- grün für die Wahl des Rates,
- rot für die Wahl der Bezirksvertretung,
- flieder für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

und für die eigenständige Integrationsratswahl

- einen gelben Stimmzettel (keine Lochung) mit einem gelben Stimmzettelumschlag.

Jede*r Wähler*in hat eine Stimme.

Stimmzettel für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt am 14.09.2025 Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.				
1	Westphal, Thomas Oberbürgermeister Dortmund	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	<input type="radio"/>
2	Lögering, Katrin Regionalbüroleiterin Dortmund	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	<input type="radio"/>
3	Kalouti, Alexander Omar Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Dortmund	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	<input type="radio"/>
4	Karacakurtoglu, Fatma Dipl.-Sozialwissenschaftlerin Dortmund	Die Linke	Die Linke	<input type="radio"/>
5	Garbe, Heinrich Theodor Wirtschaftsjournalist Dortmund	Alternative für Deutschland	AfD	<input type="radio"/>
6	Schlösser, Olaf Sexualpädagoge Dortmund	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	<input type="radio"/>
9	Badura, Michael Sänger Dortmund	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpa rtei	<input type="radio"/>
11	Arikan, Özkan Rechtsanwalt Dortmund	Bündnis für Vielfalt und Toleranz - Dortmund	BVT	<input type="radio"/>
12	Ossau, Marc-Ruediger Lehrer Dortmund	Bürgerliste - Freie Wähler für Dortmund e.V.	BÜRGERLIST E FREIE WÄHLER	<input type="radio"/>
17	Cremer, Martin Dipl.-Kaufmann Dortmund	Martin Cremer	DA FÜR DO!	<input type="radio"/>
21	Kauch, Michael beratender Volkswirt Dortmund	Freie Demokratische Partei	FDP	<input type="radio"/>


 Bitte hier
 ankreuzen

Die Lochung und die abgesetzene rechte obere Ecke dienen ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen.

Sofern in einem Stimmbezirk die Wahlbeteiligung und das Wahlergebnis nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt wird (repräsentative Stimmbezirke), sind auf dem Stimmzettel oben links noch entsprechende Kennbuchstaben angebracht (vgl. hier Punkt 2.5).

Nur die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden immer insgesamt ausgegeben.

Der Stimmzettel für die Integrationsratswahl erhalten die Wahlberechtigten nur bei vorliegender Wahlberechtigung. Dafür muss die Person im eigenständigen Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl eingetragen sein.

2.11 Wahlunterschriften/Zählprotokoll

In den Wahlunterschriften werden die Vorbereitungsarbeiten, die Ergebnisermittlung und natürlich das Wahlergebnis dokumentiert. Sie werden dem Wahlausschuss zur Einsicht vorgelegt und dienen bei Einsprüchen oder Anfechtungen als Beweis.

Für die Kommunalwahlen liegen Ihnen insgesamt vier Unterschriften für die

- Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (weißes Papier)
- Wahl des Rates (grünes Papier),
- Wahl der Bezirksvertretung (rotes Papier),
- Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (hellblaues Papier) und

ein Zählprotokoll für die eigenständige Integrationsratswahl (gelbes Papier) vor.

Alle Wahlunterschriften und das Zählprotokoll sind von der schriftführenden Person am Wahltag **nacheinander** auszufüllen.

Die Unterschrift für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters ist die Unterschrift, die der Wahlvorstand zuerst ausfüllen muss. Sie ist als „geführter Dialog“ zu sehen, der chronologisch durch den gesamten Wahltag führt. Die Unterschriften für die Wahl des Rates und die Wahl der Bezirksvertretung sind verkürzt und bauen darauf auf. Sie enthalten nur noch den Part der Ergebnisermittlung. Die Unterschrift für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist wieder komplett auszufüllen.

Füllen Sie die Unterschrift für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters komplett von Ziffer 1 bis zur Ziffer 5 (Seite 1 – Seite 7) direkt nach der jeweiligen Handlung, **insbesondere bei der Auszählung der Stimmen**, aus.

Ein Muster der Wahlunterschrift für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters finden Sie in der Anlage zu diesem Leitfaden. Die weiteren Unterschriften gleichen dieser Unterschrift.

Auf der ersten Seite oben rechts enthält die Wahlunterschrift die **Bezeichnung des Stimmbezirks**.

Stimmbezirk
1101

Vergewissern Sie sich, ob die Angabe des Stimmbezirks auf der Wahlunterschrift stimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit dem Wahlbüro auf (vgl. Punkt 3.1).

Auf Seite 1 der Unterschrift sind die Namen der Wahlvorstandsmitglieder Ihres Stimmbezirks eingetragen. Sollte sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes **kurzfristig geändert** haben, ist der Name des ausgefallenen Mitgliedes in der Liste zu streichen und die Ersatzperson in den darunter stehenden Zeilen mit Namen und Funktion nachzutragen.

1. Wahlvorstand		
Zu den Kommunalwahlen waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:		
Nachname	Vorname	Funktion
1. Müller	Alfred	als Wahlvorsteher*in
2. Meier	Sigrid	als stellvertretender Wahlvorsteher*in
3. Schumann	Willi	als Schriftführer*in
4. Schumann	Astrid	als stellvertretender Schriftführer*in
5. Wolf	Erhard	als Beisitzer*in
6. Hoffmann	Stefanie	als Beisitzer*in
7. Wachberg	Thorsten	als Beisitzer*in
8. Hurtig	Harry	als Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes waren berufen:

Nachname	Vorname	Funktion
1. Schmidt	Alfons	Beisitzer
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Nachname	Vorname	Funktion
1. Wild	Roger	Ordnungsdienst
2.		

Jedes Mitglied des Wahlvorstandes muss außerdem, **nachdem die jeweilige Niederschrift komplett ausgefüllt wurde**, diese unterschreiben und damit sowohl die Niederschrift als auch das Wahlergebnis genehmigen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 13.09.2020,

Der/Die Wahlvorsteher*in <u>Alfred Müller</u>	Beisitzer*in <u>St. Hoffmann</u>
Der/Die stellvertretende Wahlvorsteher*in <u>S. Meier</u>	Beisitzer*in <u>Thorsten Wachberg</u>
Der/Die Schriftführer*in <u>W. Schumann</u>	Beisitzer*in <u>A. Schmidt</u>
Der/Die stellvertretende Schriftführer*in <u>Astrid Schumann</u>	Beisitzer*in <u>Hurtig</u>

Seite 6

2.12 Neutralität/Wahlgeheimnis

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Das Tragen von politischen Abzeichen oder Ähnliches ist einem Wahlvorstandsmitglied nicht erlaubt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (Das Tragen einer Schutzmaske ist davon ausgenommen).

In erster Linie werden unter dem Begriff „Wahlgeheimnis“ alle Vorkehrungen verstanden, die verhindern sollen, dass bekannt wird, für welchen Wahlvorschlag eine Person Ihre Stimme abgegeben hat.

Im weiteren Sinne gehört dazu aber auch die o.g. Verschwiegenheit des Wahlvorstandes. Der Gesetzgeber hat diese Verschwiegenheit „normativ“ geregelt, d.h. diese Verpflichtung besteht auch ohne die Belehrung durch den Wahlvorsteher bereits kraft Gesetzes. Zum Wahlgeheimnis gehören auch zufällig erworbene Kenntnisse, z. B. wie jemand gewählt hat.

2.13 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, d.h. auch Nichtwahlberechtigte haben in dieser Zeit Zugang zum Wahlraum. **Die Öffentlichkeit darf nur insofern eingeschränkt werden, als dass durch zu großen Andrang oder eine drohende Unterschreitung der Abstandsregelungen eine Störung der Wahlhandlung eintreten würde.** Denken Sie bei diesem Personenkreis an die Erhebung der Daten mittels des Kontaktbogens. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass sich Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen im Wahlraum aufhalten dürfen. **Sie dürfen jedoch nicht in die Wahlhandlung oder die Ergebnisermittlung eingreifen und dürfen diese auch nicht stören!**

Beobachtende Personen im Wahlraum haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen Informationen weitergegeben werden. Der Wahlvorstand muss insbesondere darauf achten, dass keinesfalls Namen und Anschriften der Wähler*innen genannt werden. Auch das spätere Wahlergebnis in Ihrem Stimmbezirk muss für beobachtende Personen nicht dokumentiert werden. Der*Die Wahlvorsteher*in muss das Wahlergebnis lediglich am Ende einmal mündlich bekannt geben. Dann haben beobachtende Personen die Gelegenheit, dieses mitzuschreiben.

Das Hausrecht über den Wahlraum obliegt am Wahltag Ihnen. Dieses dürfen Sie auch bei Störungen des Wahlablaufs ausüben. Zur Vermeidung von Missverständnissen setzen Sie sich in so einem Fall ggf. mit dem Wahlteam unter der Rufnummer 50 – 1 09 31 in Verbindung.

2.14 Entfernen von Wahlwerbung

Wahlwerbung ist in und an dem Wahlgebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude verboten. Es ist unzulässig, dass Plakate im Wahlgebäude sowie an der Tür zum Wahlgebäude oder dessen Wänden angebracht werden.

Entscheidend bei der Aufstellung von Plakaten im Umkreis des Wahlgebäudes ist, dass die Wähler*innen unbeeinträchtigt und ungehindert von Wahlwerbung das Wahlgebäude betreten können. Es wird empfohlen, je nach Örtlichkeit, im Umkreis von 10 bis 20 m jegliche politische Werbung zu untersagen. Darüber hinaus sind die Zuwegungen freizuhalten.

Der Wahlvorstand sollte grundsätzlich **in Absprache mit dem Wahlbüro** (50 – 1 09 31) die geeigneten Maßnahmen veranlassen, um eine Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (z.B. Wahlplakate oder Graffiti) zu verhindern.

Treffen Sie Ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Entfernen Sie keinesfalls selbst die Plakate. Diese sind Eigentum der Parteien und Wählergruppen. Plakate werden nur von beauftragten Personen des Wahlbüros entfernt und in Verwahrung genommen.

Streng genommen fällt auch das Betreten des Wahlraumes mit **Parteiabzeichen**, Wahlbuttons und dergleichen unter die unzulässige Wahlwerbung. **Für Mitglieder des Wahlvorstandes ist das offensichtliche Tragen solcher Zeichen in jedem Fall untersagt.**

Bei Wähler*innen sollte hierbei jedoch kein zu kleinlicher Maßstab angelegt werden. Bei Fragen rufen Sie das Wahlbüro unter der Rufnummer **50 – 1 09 31** an.

3. Vorbereitungsarbeiten vor dem Wahltag

3.1 Schriftführerkoffer

Der Schriftführungskoffer, der alle relevanten Unterlagen für den Wahltag enthält, soll von der schriftführenden Person Ihres Wahlvorstandes bereits am Samstag vor der Wahl zwischen **08:00 Uhr und 13:00 Uhr** persönlich abgeholt werden.

Nehmen Sie dazu bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Wahlbüro unter (0231/ 50 - 1 09 33) auf.

Ansonsten wird der Schriftführungskoffer der schriftführenden Person Ihres Wahlvorstandes am Samstag vor der Wahl zwischen **09:00 und 14:00** per Kurier nach Hause geliefert.

Nach Erhalt prüft die schriftführende Person sofort anhand der enthaltenen Checklisten 1 bis 3, ob die für den Stimmbezirk richtigen Wahlunterlagen (Niederschrift, Wählerverzeichnis.....) zugestellt worden sind.

Falls nicht, ruft die schriftführende Person bitte noch am Samstag (bis spätestens 14:00 Uhr) das Wahlbüro unter der Rufnummer 50 – 1 09 31 an. Sollten fehlende Unterlagen erst später bemerkt werden, dann rufen Sie bitte am Wahltag möglichst früh an. Das Wahlbüro ist ab 07:00 Uhr erreichbar.

4. Vorbereitungsarbeiten am Wahltag

4.1 Eintreffen im Wahlraum

Den Wahlraum, in dem Sie eingesetzt sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Berufungsschreiben. Der gesamte Wahlvorstand trifft sich **pünktlich um 07:30 Uhr**, um die Vorbereitungsarbeiten bis zur Eröffnung der Wahlhandlung um 08:00 Uhr durchzuführen.

Sollte der Schriftführer am Wahltag nicht rechtzeitig mit dem Schriftführerkoffer im Wahlraum eintreffen, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Wahlbüro unter der Rufnummer 50 – 1 09 31 oder 50 – 1 09 33 in Verbindung.

Wenn nicht mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes (Mindestbesetzung), darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretungen, zu Beginn der Wahlhandlung anwesend sind, rufen Sie bitte sofort, also noch vor 8:00 Uhr, das Wahlteam unter 50 – 1 09 33 an.

Sollten über die Mindestbesetzung hinaus weitere Wahlvorstandsmitglieder fehlen, setzen Sie sich **bitte nach 08:00 Uhr** mit dem Wahlteam in Verbindung, um die vollständige Besetzung Ihres Wahlvorstandes sicherzustellen.

Während der Wahlhandlung (08:00 bis 18:00 Uhr) müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes (darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder die jeweiligen Stellvertretungen) anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.

4.2 Einrichten des Wahlraums

Für die Arbeiten zur Wahlvorbereitung nutzen Sie die im Schriftführerkoffer enthaltene **Checkliste 1 (Vorder- und Rückseite)**. Diese arbeiten Sie bitte Punkt für Punkt ab, so können Sie nichts vergessen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- In Ihrem Wahlraum sollten mindestens vier Tische und acht Stühle zur Verfügung stehen.
Nutzen Sie zwei Tische für das Aufstellen der Wahlkabinen.
- Stellen Sie die beiden übrigen Tische, an denen die Mitglieder des Wahlvorstandes sitzen, bitte so auf, dass die Wähler*innen an Sie herantreten können und die Prüfung der Wahlberechtigung sowie die Ausgabe der Stimmzettel problemlos möglich ist. **Zudem müssen Sie von Ihrem Platz aus eine freie Sicht auf die Wahlkabinen haben.**
- Sie finden einen Trolley im Wahlraum vor. In diesem sind die Stimmzettel sowie das Verpackungsmaterial verstaut. Dieser ist auch für den Abtransport der Wahlunterlagen zum Ende des Wahltages vorgesehen.
- Prüfen Sie, ob die im Wahlrolley enthaltenen Stimmzettel für Ihren Stimmbezirk gelten. Vergleichen Sie dazu die Stimmbezirksnummer auf dem Stimmzettel mit der Stimmbezirksnummer im Wählerverzeichnis.
- Die Wahlkabinen platzieren Sie zweckmäßigerweise in der Nähe einer Wand oder in einer Ecke des Wahlraumes, damit **die Stimmabgabe unbeobachtet vorgenommen werden kann. Sie müssen die Wahlkabinen dabei immer im Blick haben.**

Die schriftführende Person dokumentiert **unter Ziffer 2.2 der Wahl Niederschrift die Anzahl der aufgestellten Wahlkabinen.**

<p>2.2 Vorbereitung des Wahlraums Damit die Wähler*innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:</p>	<p>(Bitte eintragen.) Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden: 2</p> <p>Zahl der Nebenräume: 0</p>
--	--

Nachdem sich der Wahlvorstand davon überzeugt hat, dass die Wahlurne leer ist, wird die Urne mit den unmittelbar vorher unterschriebenen (selbstklebenden) Siegelmarken versiegelt. **Dokumentieren Sie dies in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.3.**

<p>2.3 Vorbereitung der Wahlurne Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.</p> <p>Sodann wurde die Wahlurne <input checked="" type="checkbox"/> versiegelt.</p>
--

Die Wahlurne wird an den Tisch des Wahlvorstehers*der Wahlvorsteherin gestellt und die Einwurfföffnung z.B. mit einem Blatt Papier abgedeckt. Von nun an muss die Urne bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen und unter Aufsicht bleiben.

Die Kugelschreiber legen Sie bitte aus, so dass sich die Wähler*innen einen Stift nehmen können, falls sie keinen eigenen zur Stimmabgabe mitgebracht haben. Achten Sie darauf, dass die Kugelschreiber möglichst nicht von den Wähler*innen mitgenommen werden.

Bringen Sie die Wahlbekanntmachung zusammen mit dem als Muster gekennzeichneten Stimmzettel im oder am Eingang des Wahlgebäudes an.

Schildern Sie den Weg zum Wahlraum aus; befinden sich mehrere Wahlräume in einem Gebäude, bringen Sie bitte zusätzliche Hinweise (mit Wahlbezirksnummer) und Pfeile an. Falls erforderlich, schildern Sie auch den Weg zum Gebäude aus.

BEACHTEN SIE: Die Wahlräume werden extra für die Wahl zur Verfügung gestellt. Gehen Sie sorgsam mit den Räumlichkeiten um. Schäden am Gebäude oder Mobiliar sowie unnötige Verschmutzungen sind unter allen Umständen zu vermeiden, damit der reguläre Betrieb sofort nach dem Wahltag weitergehen kann.

Prüfen Sie nun, ob die Liste der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis) dem Schriftführungskoffer beiliegt. Den Erhalt bestätigen Sie auch in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.5. Standardmäßig ist dies in der Wahl Niederschrift bereits angekreuzt.

<p>2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine Vor Beginn der Stimmabgabe:</p>	<p>(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.</p>
--	---

5. Wahlhandlung (08:00 bis 18:00 Uhr)

5.1 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (allgemeine Wahlzeit).

Um 08:00 Uhr eröffnet der*die Wahlvorsteher*in die Wahlhandlung. Dazu werden die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands - auch diejenigen, die evtl. erst später eintreffen - auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen und über ihre Aufgaben belehrt.

In der Wahlniederschrift wird die Uhrzeit, zu der nach der Eröffnung der Wahlhandlung durch den*die Wahlvorsteher*in mit der Stimmabgabe begonnen wurde, unter Ziffer 2.4 eingetragen.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um.....8..... Uhr00..... Minuten begonnen.

Während der Wahlhandlung (08:00 bis 18:00 Uhr) müssen **mindestens drei** Mitglieder des Wahlvorstandes (darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder deren Stellvertretungen) anwesend sein. Soweit die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes gewährleistet ist, sollen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes nach Abstimmung während der Wahlhandlung wechselseitig ablösen.

5.2 Führen des Wählerverzeichnisses

Ihnen liegen **zwei Wählerverzeichnisse** vor. Eines für die Kommunalwahlen und eines für die Integrationsratswahl.

Die Wählerverzeichnisse enthalten **alle Wahlberechtigten**, die am Wahltag für die jeweilige Wahl in Ihrem Stimmbezirk wahlberechtigt sind.

Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum Rep.	Stimmvermerk		Bemerkungen
			OB-Wahl Ratswahl Bv-Wahl	RVR-Wahl	
261	Person, A Franzstraße 15 44147 Dortmund	01.01.1960			
262	Person, B Franzstraße 15 44147 Dortmund	01.01.1960			
263	Person, A Franzstraße 86 44147 Dortmund	01.01.1960			
264	Person, B Franzstraße 86 44147 Dortmund	01.01.1960			
265	Person, C Franzstraße 86 44147 Dortmund	01.01.1960	N	✓	
266	Person, D Franzstraße 86 44147 Dortmund	01.01.1960			
267	Person, E Franzstraße 86 44147 Dortmund	01.01.1960			
268	Person, A Franzstraße 103 44147 Dortmund	01.01.1960			
269	Person, B Franzstraße 103 44147 Dortmund	01.01.1960			
270	Person, A Immermannstraße 2 44147 Dortmund	01.01.1960	✓	✓	
271	Person, B Immermannstraße 2 44147 Dortmund	01.01.1960			
272	Person, B Immermannstraße 2 44147 Dortmund	01.01.1960			
273	Person, A Immermannstraße 6 44147 Dortmund	01.01.1960	W	W	
274	Person, B Immermannstraße 6 44147 Dortmund	01.01.1960	W	W	

Spalten für die Stimmabgaben

Jedes Wählerverzeichnis enthält ein Abschlussblatt. Zur Erleichterung Ihrer Arbeit wurde das Abschlussblatt nach vorne geheftet. Darauf befindet sich die amtliche Feststellung der Gesamtzahl der Wahlberechtigten in Ihrem Stimmbezirk, nach folgenden Kennziffern geordnet:

• **A1** = Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“

(Diese Personen dürfen bei Ihnen im Wahlraum wählen)

• **A2** = Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“

(Diese Personen haben einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in einem Wahlraum wählen – siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 5.4.3. „Wähler*in mit Wahlschein“).

• **A1+A2** = Wahlberechtigte insgesamt

Auf jeder Seite des jeweiligen Wählerverzeichnisses ist die Nummer des Stimmbezirks/ Wahlraums in der Kopfzeile angegeben.

Jeder wahlberechtigten Person wurde eine Wählerverzeichnisnummer zugeordnet, die auch auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung angegeben ist.

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen enthält zwei Spalten für Stimmvermerke.

Erläuterungen der Buchstaben in der Spalte Stimmabgabe des Wählerverzeichnisses

- **Leeres Feld** - Person ist bei Ihnen wahlberechtigt
- **W** - Wahlschein wurde ausgestellt
- **N** - Person ist nicht wahlberechtigt

Das **Wählerverzeichnis zu führen** bedeutet am Wahltag im Wesentlichen, die erfolgte Stimmabgabe der Wahlberechtigten durch den sog. Stimmabgabevermerk „✓“ in den Spalten „Stimmvermerk“ des Wählerverzeichnisses anzubringen (siehe Bild oben).

Bei Personen, die für

- die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters (OB-Wahl),
- die Wahl des Rates (Ratswahl),
- die Wahl der Bezirksvertretung (BV-Wahl) und
- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR-Wahl)

wahlberechtigt sind, **machen Sie immer beide Vermerke**. Für die Auszählung müssen Sie im Anschluss je nach Wahlart nur die linke oder die rechte Spalte zählen.

Es kann sein, dass Personen **nur für die RVR-Wahl wahlberechtigt** sind. Diese haben dann einen Sperrvermerk in der ersten Spalte, während die zweite Spalte frei ist. Bei diesen Personen bringen Sie dann nur den Stimmabgabevermerk in der freien Spalte an.

Für den*die Schriffführer*in ist allein die Spalte „Stimmvermerk“ entscheidend. Ist in dieser Spalte bei der betroffenen wahlberechtigten Person **nichts** eingetragen, so darf diese in Ihrem Wahlraum wählen.

Ist dort ein „W“ eingetragen, hat die wahlberechtigte Person einen Wahlschein (Teil der Briefwahlunterlagen) beantragt und kann auch nur noch mit diesem Wahlschein in Ihrem Wahlraum wählen.

Ist dort ein „N“ eingetragen, ist die Person nicht (mehr) wahlberechtigt.

Die Spalte „Bemerkungen“ im Wählerverzeichnis können Sie ignorieren. Diese Spalte enthält nur amtliche Vermerke.

Bitte nehmen Sie keine Änderungen am Wählerverzeichnis selbst vor! Tragen Sie bitte ohne Anweisung des Wahlteams keine Wahlberechtigten oder Sperrvermerke handschriftlich nach!

5.3 Berichtigen des Wählerverzeichnisses

Nach dem Druck des Wählerverzeichnisses können unter bestimmten Voraussetzungen noch bis zum Wahltag um 15:00 Uhr Wahlscheine ausgestellt werden, die sich auf das Wählerverzeichnis und die Angaben in der Wahlniederschrift auswirken.

In einem solchen Fall werden Sie im Laufe des Wahltages bis etwa gegen 15:30 Uhr telefonisch informiert. Es wird Ihnen dann genau erklärt, an welchen Stellen Sie das Wählerverzeichnis und auch die Niederschrift ändern müssen.

Nehmen Sie Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf ausdrückliche Aufforderung durch das Wahlbüro vor. Im Zweifelsfall rufen Sie bitte die Hotline 50 - 1 09 31 an.

Ob das Wählerverzeichnisses und das Abschlussblatt zu berichtigen war, wird auf Seite 2 der Wahlniederschrift unter Ziffer 2.5 im Teil „**Während der Stimmabgabe**“ vermerkt.

2.5 Das Wählerverzeichnis und die Abschlussbescheinigung wurden im Laufe des Wahltages auf Anweisung des Wahlbüros durch den/die Wahlvorsteher*in berichtigt:

ja nein

Die Berichtigung erfolgte, indem der/die Wahlvorsteher*in bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ eintrug und die Zahlen der Abschlussbescheinigung entsprechend berichtigte; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.

5.4 Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten

Die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten vollzieht sich grundsätzlich in folgenden Schritten:

1. Betreten des Wahlraums,
2. Prüfung/Feststellung der Wahlberechtigung (Schriftführung) nach Vorlage der Wahlbenachrichtigung und/oder Vorzeigen eines Ausweises,
3. Aushändigung der Stimmzettel (Beisitzer*in) nach Freigabe durch die Schriftführung,
4. Kennzeichnung und Falten des Stimmzettels (Wähler*in) in einer Wahlkabine,
5. Freigabe der Wahlurne (Wahlvorsteher*in) zum Einwurf des Stimmzettels und
6. Stimmabgabevermerk (Schriftführung).

Es gibt nur wenige unterschiedliche Fallkonstellationen bei der Stimmabgabe eines Wählers*iner Wählerin. Die Abläufe und Ihre Vorgehensweisen unterscheiden sich je nach Fallkonstellation nur leicht.

Die häufigsten Situationen, die Sie sich auch in den Filmclips unter www.wahlhelfer.dortmund.de anschauen können, werden Ihnen nachfolgend erläutert.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Ausgabe eines gelben Stimmzettels für die Integrationsratswahl immer auch einen Stimmzettelumschlag ausgeben müssen! Die wählende Person darf nur gelbe Stimmzettel, die sich in einem gelben Stimmzettelumschlag befinden, in die Urne für die Integrationsratswahl einwerfen!

5.4.1 Wähler*in MIT Wahlbenachrichtigung

Schritt 1:

Die Person betritt den Wahlraum und legt ihre Wahlbenachrichtigung vor. Prüfen Sie, ob auf der Wahlbenachrichtigung der richtige Stimmbezirk eingetragen ist.

Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung im Wahlraum gilt bereits als „Identitätsnachweis“. Ein amtlicher Lichtbildausweis kann immer verlangt werden, ist aber laut Gesetz nicht zwingend nötig. Wenn Sie berechtigte Zweifel an der Identität haben, sollten Sie einen amtlichen Lichtbildausweis verlangen.

Schritt 2:

Ist die Person in Ihrem Stimmbezirk wahlberechtigt, händigen Sie alle vier Stimmzettel für die Kommunalwahlen aus. Zu diesem Zeitpunkt wird noch kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis angebracht und auch die Wahlbenachrichtigungskarte nicht einbehalten! Den gelben Stimmzettel mit einem gelben Stimmzettelumschlag für die Integrationsratswahl händigen Sie der entsprechenden Wahlberechtigung aus!

Schritt 3:

Nach Ausgabe der Stimmzettel begibt sich die wählende Person hinter eine freie Wahlkabine, gibt ihre Stimme ab und faltet die Stimmzettel. Der Stimmzettel für die Integrationswahl wird durch die wählende Person in den Stimmzettelumschlag verpackt.

Schritt 4:

Die wählende Person kommt zum Wahltisch und zeigt der schriftführenden Person die Wahlbenachrichtigung oder einen Ausweis. Unter keinen Umständen dürfen diese Daten für andere hörbar ausgesprochen werden. Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen wird nicht abgegeben/eingezogen. Diese gilt auch für eine etwaige Stichwahl.

Behalten Sie lediglich die Wahlbenachrichtigungen für die Integrationsratswahl ein!

Schritt 5:

Der/Die Wahlvorsteher*in gibt die Wahlurne frei (das vorher zur Abdeckung darauf gelegte Blatt Papier wird an die Seite gezogen) und die wählende Person wirft die gefalteten Stimmzettel oder den gelben Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Anschließend wird die Wahlurne wieder abgedeckt. Der/Die Schriftführer*in sucht den*die Wähler*in im Wählerverzeichnis und vermerkt die Stimmabgabe in der Spalte für die „Stimmabgabe“, wenn die Stimmzettel oder der Stimmzettelumschlag in der Wahlurne sind. Vermeiden Sie eine laute Namensnennung des Wählers*der Wählerin.

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen für die Integrationsratswahl werden gesammelt und mit den übrigen Wahlunterlagen am Ende des Wahltags zurückgegeben. Eine Zählung ist zu keinem Zeitpunkt notwendig! Bitte achten Sie darauf, dass die Wahlbenachrichtigungen der Integrationsratswahl gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt sind.

5.4.2 Wähler*in OHNE Wahlbenachrichtigung

Der Ablauf ist identisch mit dem unter 5.4.1 beschriebenen Ablauf.

Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Prüfung der Wahlberechtigung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises mit dem Wählerverzeichnis erfolgen muss.

5.4.3 Wähler*in mit Wahlschein

Hat ein*e Bürger*in im Vorfeld der Wahl für die Kommunalwahlen **oder** die Integrationsratswahl die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragt, dann aber von der Briefwahl **keinen** Gebrauch gemacht hat, kann er*sie auch mit dem ausgestellten Wahlschein bei Ihnen wählen.

Der Wahlschein für die Kommunalwahlen wird auf weißem Papier gedruckt.

Der Wahlschein für die Integrationsratswahl ist ein Kombivordruck, der unten in gelb gehalten ist.

<p>Wahlschein für die Wahl der Oberbürgermeister*in des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretung der Stadt Dortmund sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Nur gültig für Wahlbezirk 34 Stadtbezirk Lütgendortmund Stimmbezirk 34101 Wahlschein-Nr. 34201 / 50 Geburtsdatum 19.04.2000</p> </div> <p>Frau Marianne Mustermann Musterstraße 1 44135 Dortmund</p> <p><small>wahltauglich in „ggf. Abschrift des Hauptstimmzettel“ laut gegen Abgabe dieses Wahlscheins unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger*innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Stimmbezirk des o.g. Wahlbezirks oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Hinweis: Sofern über die Stimmbezirk 1119 angefragt ist, können Sie diesen Wahlschein nur in dem dortigen Wahlraum verwenden oder per Briefwahl wählen.</small></p> <p>Dortmund, den XX.XX.XXXX</p> <div style="text-align: center;"> Der Oberbürgermeister Im Auftrag M. Rostohar </div> <p style="text-align: center;"><small>Faltmarkierung</small></p> <p>Für die Teilnahme per Briefwahl: 1. Bitte umranden den folgenden Abschnitt ausfüllen und für die Rücksendung nutzen (nicht abtrennen!) 2. Füllen Sie hierzu diesen Wahlschein in der Mitte (siehe obige Faltmarkierung) und legen Sie den Wahlschein so in den roten Wahlbriefumschlag ein, dass die unten angegebene Rücksendeadresse im Fenster des hellroten Umschlages zu sehen ist.</p> <p>Wichtig: Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn Sie bzw. eine Hilfsperson die nachstehende Versicherung an Eides statt mit Datumsangabe persönlich und handschriftlich unterschrieben haben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.</p> <p>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe:</p> <p>Datum und Unterschrift (Vor- und Familienname): _____</p> <p>als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wähler*in des Wählers gekennzeichnet habe:</p> <p>Datum und Unterschrift Hilfsperson (Vor- und Familienname): _____</p> <p><small>Datum, Vorname der Hilfsperson in Druckbuchstaben</small></p> <p>An den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Briefwahlbezirk XXXXX Kommunales Wahlbüro Königswall 25-27 44103 Dortmund</p>	<p style="text-align: center;">Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund am 14. September 2025</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>nur gültig für Dortmund Wahlschein-Nr. Stimmbezirk Wählerverzeichnis-Nr. Geburtsdatum</p> </div> <p><small>wahltauglich in kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins unter Vorlage eines Personalausweises, eines Identitätsausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in Dortmund oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.</small></p> <div style="text-align: center;"> Der Oberbürgermeister Im Auftrag M. Rostohar </div> <p style="text-align: center;">Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben! (Bitte hier abtrennen)</p> <p><small>In den gelben Wahlbriefumschlag sind einzulegen: 1. die unterschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl (Rückseite Wahlschein) und 2. der verschlossene gelbe Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel. Bitte den gelben Wahlbriefumschlag zukleben.</small></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%; text-align: center;"> <p><small>Übergibtliche Befähigung in Druckbuchstaben angeben</small></p> </div> <p>Ausgabestelle Stadt Dortmund Bürgerdienste Kommunales Wahlbüro.</p> <p style="text-align: center;">Wahlbrief An den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Briefwahlbezirk Kommunales Wahlbüro Königswall 25-27 44103 Dortmund</p>
---	---

Der Wahlschein für die Kommunalwahlen berechtigt die wählende Person zur **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Ausgenommen sind die Wahlscheine für den Stimmbezirk 11190.** Hier gilt, dass die Wahlberechtigten nur in den Ihnen zugewiesenen Stimmbezirk wählen können. **Der Wahlschein für die Integrationsratswahl gilt für jeden Wahlraum im Dortmunder Stadtgebiet.**

Das bedeutet, dass die wählenden Personen unter Umständen nicht in Ihrem Wählerverzeichnis aufgeführt ist. Für das weitere Verfahren „Wählen mit Wahlschein“ ist das **Wählerverzeichnis daher nicht von Bedeutung und wird auf gar keinen Fall geändert oder ergänzt!**

Wichtig ist hier lediglich das sogenannte **Negativverzeichnis mit den für ungültig erklärten Wahlscheinen.** Jeweils ein Negativverzeichnis für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl liegen dem Schriftführerkoffer immer bei. Den Erhalt bestätigen Sie auch in der Wahlniederschrift unter Ziffer 2.7. Standardmäßig ist dies in der Wahlniederschrift bereits angekreuzt.

2.7 Dem Wahlvorstand lag ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine vor.

ja nein

Bei Vorlage eines Wahlscheins durch eine Person gehen Sie bitte wie nachfolgend beschrieben vor:

Schritt 1:

Der*Die Wähler*in betritt den Wahlraum und legt einen Wahlschein vor. Prüfen Sie, ob der Wahlschein für den Wahlbezirk, in dem auch Ihr Wahlraum liegt, ausgestellt wurde (oben rechts). Der Wahlbezirk ist auf dem Abschlussblatt Ihres Wählerverzeichnisses aufgeführt.

Schritt 2:

Prüfen Sie anhand des jeweiligen **Negativverzeichnisses**, ob der Wahlschein für ungültig erklärt wurde. Ist der Wahlschein **nicht** im entsprechenden Negativverzeichnis aufgeführt, fahren Sie mit Schritt 3 fort.

Ist der Wahlschein im Negativverzeichnis aufgeführt, darf die Person NICHT damit wählen. Ziehen Sie den Wahlschein ein! Der eingezogene Wahlschein wird bei der Kofferabgabe am Ende des Wahltages zusammen mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine an das Wahlbüro übergeben (nicht verpackt). Ungültige Wahlscheine werden an keiner Stelle im weiteren Verlauf mitgezählt oder mitberücksichtigt! In Zweifelsfällen rufen Sie bitte die Hotline unter 50 – 1 09 31 an.

Schritt 3:

Bitten Sie die Person, den Personalausweis oder einen sonstigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Prüfen Sie dann, ob der Wahlschein für die anwesende Person ausgestellt wurde.

Schritt 4:

Ist der Wahlschein gültig und wurde er für die anwesende Person ausgestellt, händigen Sie die entsprechenden Stimmzettel aus. **Zu diesem Zeitpunkt wird** noch kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis **angebracht und** auch der Wahlschein noch nicht einbehalten!

Schritt 5:

Nach Ausgabe der Stimmzettel begibt sich die wählende Person hinter eine **freie** Wahlkabine, **kennzeichnet die Stimmzettel** und **faltet die Stimmzettel zusammen**. Der Stimmzettel für die Integrationswahl wird durch die wählende Person in den Stimmzettelumschlag verpackt.

Schritt 6:

Die wählende Person kommt zum Wahltisch. Am Wahltisch **legt diese erneut den Wahlschein und den Lichtbildausweis vor. Der Wahlschein wird einbehalten.** Der amtliche Lichtbildausweis muss in jedem Fall an die wählende Person zurückgegeben werden.

Schritt 7:

Der*Die Wahlvorsteher*in gibt die Wahlurne frei (das vorher zur Abdeckung darauf gelegte Blatt Papier wird an die Seite gezogen) und die wählende Person wirft die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Anschließend wird die Wahlurne wieder abgedeckt. **Es erfolgt KEIN Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.**

Zur späteren Ermittlung der Zahl der Wähler*innen (vgl. Punkt 6.1) werden eingenommene gültige Wahlscheine gesondert gezählt (Stimmabgabevermerke + eingenommene Wahlscheine = Anzahl der Wähler*innen) und zum Abschluss der Wahl auch gesondert gemäß Verpackungsanleitung verpackt.

5.4.4 Person erscheint mit rotem Wahlbrief/ gelbem Wahlbrief

Wahlberechtigte, die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten mit den Briefwahlunterlagen auch einen **roten Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen** und/oder einen **gelben Wahlbriefumschlag für die Integrationsratswahl**. Mit diesem amtlichen Umschlag muss der jeweilige Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle zurückgesendet werden.

Der Wahlvorstand ist grundsätzlich nicht berechtigt, Wahlbriefe entgegenzunehmen. Sollte am Wahltag in Ihrem Wahlraum eine Person **mit einem roten oder gelben Wahlbrief erscheinen** und diesen abgeben wollen, so **nehmen Sie diesen nicht entgegen!**

Bitten Sie die Person, den Wahlbrief persönlich oder von einer*einem Beauftragten bis spätestens 16:00 Uhr in einen der Hausbriefkästen des Rathauses, Friedensplatz 1, oder des Stadthauses, Südwall 2-4, zu werfen (nicht Bezirksverwaltungsstellen!). Diese Briefkästen werden noch um 16:00 Uhr geleert und die Wahlbriefe werden bei der Auszählung berücksichtigt.

In Ihrem Wahlraum zurückgelassene Wahlbriefe werden nicht abgeholt und die Stimmen somit nicht gezählt.

Nur dann, wenn die Person am Wahltag mit **ihrem eigenen roten oder gelben Wahlbrief** in Ihren Wahlraum kommt, können sie die Person in Ihrem Wahlraum wählen lassen. Dafür müssen Sie beim roten Wahlbriefumschlag die ersten beiden Ziffern des Briefwahlbezirks mit den ersten beiden Ziffern des Wahlbezirks auf dem Abschlussblatt vergleichen. Nur wenn diese übereinstimmen, darf der*die Wähler*in in Ihrem Wahlraum wählen. **Sollten Sie im Stimmbezirk 1190 eingesetzt sein, gilt das nicht. Es darf nur die nachfolgende Paarung entstehen.**

Eine Öffnung des roten oder gelben Wahlbriefumschlags und des darin enthaltenen Stimmzettelumschlags mit anschließendem Einwurf der Stimmzettel/des Stimmzettels in Ihre Wahlurne kommt unter keinen Umständen in Betracht!!!

Briefwahlbezirk 11290 kann nur im Stimmbezirk 11190 wählen.

In diesem Fall muss die Person ihren eigenen Wahlbriefumschlag vor Ihren Augen auspacken und **bis auf den Wahlschein sämtliche anderen darin enthaltenen Unterlagen (also Stimmzettelumschlag und Stimmzettel) vernichten. Dieser oder diese Stimmzettel dürfen nicht verwendet werden.**

Hat die Person bis auf den Wahlschein alle Unterlagen vernichtet, verfahren Sie genauso wie unter „Wähler*in mit Wahlschein“ beschrieben (siehe Punkt 5.4.3).

5.4.5 Wähler*in ist nicht im Wählerverzeichnis zu finden

Wenn Sie eine*n Wähler*in nicht in Ihrem Wählerverzeichnis finden, also weder durch die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung noch durch die Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis, kann dies unterschiedliche Gründe haben.

In einigen Fällen suchen die Wähler*innen den falschen Wahlraum auf. Es gibt aber auch Fälle, in denen Wähler*innen die Wahlbenachrichtigung einer vorherigen Wahl vorzeigen.

In welchem Wahlraum die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis steht, können Sie mit dem Wahlbezirksverzeichnis aus dem Schriftführerkoffer ermitteln. Fragen Sie die Person nach der Adresse ihres Hauptwohnsitzes und suchen Sie diese Adresse in der Straßenliste. Sie finden dann die zur Straße und Hausnummer zugehörige Stimmbezirksnummer und können damit im hinteren Teil des Verzeichnisses die Adresse des Wahlraums ermitteln.

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro unter 50 – 1 09 31.

5.4.6 Wähler*in benötigt eine Hilfsperson

Wenn ein*e Wähler*in des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Einschränkung Hilfe bei der Stimmabgabe benötigt, kann diese*r sich einer Hilfsperson bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss. Die Hilfsperson darf dann mit dem*der Wähler*in in die Wahlkabine. Auch ein Mitglied des Wahlvorstands kann als Hilfsperson fungieren. Blinde oder sehbehinderte Wähler*innen dürfen mitgebrachte Stimmzettelschablonen verwenden. Wenn ein*e Wähler*in Unterstützung bei der Stimmabgabe benötigt, muss er dies dem Wahlvorstand vorher anzeigen. Die Daten der Hilfsperson sind auf dem Kontaktbogen zu erfassen.

5.4.7 Besondere Situationen und Lösungen

Im Nachfolgenden werden einige Situationen, welche sich bei der Stimmabgabe durch die Wähler*innen ergeben können, aufgeführt und eine entsprechende „Lösungsmöglichkeit“ aufgezeigt:

Situationen	Lösungsmöglichkeit
Ein Stimmzettel wurde verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht.	Der Person ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel wird <u>durch die Person selbst</u> sofort vernichtet.
Ein Stimmzettel wurde außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ungefalted abgegeben.	Die Person ist zurückzuweisen (kein Stimmabgabevermerk, keine Freigabe der Wahlurne). Es ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands <u>durch die Person selbst</u> zu vernichten.
Eine Person ist im Wählerverzeichnis fehlerhaft bezeichnet (alter Name, falsche Schreibweise etc.)	Das kann z.B. durch eine Namensänderung nach Eheschließung vorkommen. Es ändert nichts an der Wahlberechtigung. Die Person ist zur Wahl zuzulassen. Nehmen Sie jedoch <u>keine</u> Korrektur des Wählerverzeichnisses vor!
Eine Person, für die im Wählerverzeichnis bereits ein Stimmabgabevermerk angebracht wurde, weist glaubwürdig nach, dass sie noch nicht gewählt hat.	Diese Person ist zur Wahl zuzulassen. Ein solcher Fall ist dann denkbar, wenn ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in einer falschen Zeile vorgenommen wurde. Sollte der Irrtum vor Ort nicht aufgeklärt werden können, nehmen Sie bitte unbedingt Kontakt mit dem Wahlbüro auf (0231/ 50-1 09 31).

Kam es während der Wahlhandlung zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zu besonderen Vorfällen (z.B. Störungen der Wahlhandlung, Entfernung unerlaubter Wahlwerbung, Zurückweisung von Personen, die wählen wollten, Unfällen etc.) sind hierüber jeweils gesonderte Berichte zu fertigen und der Wahl Niederschrift als fortlaufend nummerierte Anlagen beizufügen.

In der Wahlniederschrift ist von der schriftführenden Person unter Ziffer 2.6 ein entsprechender Vermerk anzubringen:

2.6	<input type="checkbox"/>	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (08.00 – 18.00 Uhr) waren nicht zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Absatz 5 und 6, § 43 Kommunalwahlordnung).
	<input checked="" type="checkbox"/>	Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten, wurden dazu entsprechende Berichte gefertigt, die als Anlagen Nr. <u>1</u> bis <u>1</u> beigefügt sind.

5.5 Ende der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr erklärt der*die Wahlvorsteher*in die Wahlzeit für beendet. Es werden nur noch bereits anwesende Wähler*innen zur Stimmabgabe zugelassen, die sich bis dahin im Zugang des Wahlraums befinden, also bereits anstehen. Der weitere Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis der*die letzte anwesende Wähler*in die Stimmabgabe vornehmen konnte. Anschließend ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

Dann erklärt der*die Wahlvorsteher*in die Wahl für geschlossen. Der*Die Schriftführer*in vermerkt die Uhrzeit der Schließung unter Ziffer 2.8 der Niederschrift:

2.8	Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher*in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die letzten anwesenden Wähler*innen ihre Stimme abgegeben hatten. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
	Um <u>18</u> Uhr <u>00</u> Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher*in die Wahl für geschlossen. Vom Wahlisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

6. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Dabei sollten sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. **Der Wahlvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der*die Wahlvorsteher*in, der*die Schriftführer*in oder deren jeweilige Stellvertretungen.**

Entfernen Sie zunächst bitte alle nicht benötigten Papiere vom Wahlisch.

6.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung und Vorarbeit (Kommunalwahlen)

Öffnen Sie zunächst die versiegelten Urnen, leeren Sie diese und sortieren Sie die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Wahlarten.

Legen Sie nun alle unbenutzten Stimmzettel, die Sie also nicht an Wähler*innen ausgegeben haben, in eine der leeren Wahlurnen und versiegeln Sie diese sofort.

Beginnen Sie nun, die Kommunalwahlen auszuzählen. Sie benötigen zunächst nur die Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters. Räumen Sie alle anderen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge vorerst zur Seite.

Die Abfolge der Ergebnisermittlung ist immer gleich. Allerdings ist gesetzlich zwingend eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, in der Sie die einzelnen Wahlarten abwickeln.

1. Die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters
2. Die Wahl des Rates
3. Die Wahl der Bezirksvertretung
4. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Jede Ergebnisermittlung wird vollständig abgeschlossen – inklusive der Abgabe der Schnellmeldung und Verpackung der Wahlunterlagen –, bevor bei der nächsten Wahlart begonnen werden darf.

- Überzeugen Sie sich davon, dass die Urne leer ist und räumen Sie diese beiseite.
- Sortieren Sie jetzt die Stimmzettel nach Wahlart.
- Räumen Sie nun all die Stimmzettel der Wahlarten weg, die für die aktuelle Auszählung der jeweiligen Wahlart nicht gebraucht werden.

Ihnen steht für jede Wahlart eine eigene – farbige – Niederschrift zur Verfügung.

6.2 Zählung der Wähler*innen

Die Ermittlung des Ergebnisses wird im Folgenden exemplarisch an der Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters erklärt. Zur Feststellung der Anzahl der Wähler*innen zählen Sie zunächst die aus der Urne entnommenen **grauen Stimmzettel**.

Als nächstes zählen Sie die im Wählerverzeichnis eingetragenen **Stimmabgabevermerke** sowie die eingenommenen gültigen **Wahlscheine** (keine Wahlbenachrichtigungen).

Der*Die Schriftführer*in überträgt die so ermittelten Zahlen in die Niederschrift (weißes Papier) unter Ziffer 3.2:

3.2	a)	Die Stimmzettel wurden nach Oberbürgermeister/-innenwahl, Ratswahl, Bezirksvertretungswahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sortiert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin gezählt.	
		Die Zählung ergab <u>770</u> Stimmzettel (= <input style="width: 20px;" type="text" value="B"/>)
			<input style="width: 20px;" type="text" value="B"/> An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!
	b)	Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.	
		Die Zählung ergab <u>768</u> Vermerke.
	c)	Mit Wahlschein haben gewählt <u>2</u> Personen (= <input style="width: 20px;" type="text" value="B1"/>)
			<input style="width: 20px;" type="text" value="B1"/> An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!
	b) + c) zusammen	 <u>770</u> Personen.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.	
	<input type="checkbox"/>	Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner (nicht Zutreffendes bitte streichen) als die Zahl der Stimmzettel.	

Die Anzahl der Stimmzettel sollte mit der Summe aus Stimmabgabevermerken und gültigen eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen. Liegt keine Übereinstimmung vor, so wiederholen Sie bitte die Zählung. Führt auch die erneute Zählung zu keiner Übereinstimmung, erläutern Sie den Sachverhalt bitte in der Niederschrift.

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
<input type="checkbox"/>	Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner (nicht Zutreffendes bitte streichen) als die Zahl der Stimmzettel.
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:	
<u>Falls sich keine Übereinstimmung herstellen lässt</u>	
<u>sind die Gründe zu erläutern (z. B. Stimmabgabevermerk vergessen)</u>	
.....	

Ist keine Übereinstimmung erzielt worden, gilt für das weitere Ermittlungsverfahren die Anzahl der Stimmzettel als die Anzahl der Wähler*innen.

Der*Die Schriftführer*in überträgt nun die Werte aus Ziffer 3.2 der Niederschrift in Ziffer 4 zu Buchstabe B und B1 der Niederschrift.

In Ziffer 4 wird die Anzahl der gezählten Stimmzettel unter Kennbuchstabe (Wähler*innen insgesamt) eingetragen. Im vorliegenden Beispiel ist dies die Zahl 770.

Die Anzahl der gezählten Wahlscheine wird in Ziffer 4 der Wahl Niederschrift unter (Anzahl der Wähler*innen mit Wahlschein) eingetragen. Im vorliegenden Beispiel ist dies die Zahl 2.

4. Wahlergebnis für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin			
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1516	A1
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	118	A2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (A1 + A2)	1634	A
B	Wähler*innen insgesamt - vgl. oben 3.2 a)	<u>770</u>	B
B1	darunter Wähler*innen mit Wahlschein – vgl. oben 3.2 c)	<u>2</u>	B1

6.3 Sortierung und Prüfung der Stimmzettel

Unter der Aufsicht der Wahlvorsteherin*des Wahlvorstehers bilden nun mehrere Beisitzer*innen aus den bereits entfalteten Stimmzetteln **folgende Stimmzettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten:

Stapel a)	aus Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, nach Wahlvorschlägen/Parteien getrennt - Stapel a) besteht also aus mehreren Stapeln - ,
Stapel b)	aus ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzetteln (Wähler*in hat nichts angekreuzt) sowie
Stapel c)	aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Der Stapel zu c) wird zunächst von einer/einem von dem/von der Wahlvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzer*in in Verwahrung genommen.

6.4 Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)

Die Beisitzer*innen, die die nach **a) geordneten Stapel** unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel zu a) **in der Reihenfolge der Wahlvorschläge** auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem*der Wahlvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.

Gibt ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher*in oder der Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Stimmzettel dem Stapel c) zu.

Nunmehr prüft der*die Wahlvorsteher*in den **Stapel zu b)** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** (also komplett leer abgegebenen Stimmzetteln), die ihm hierzu von dem*der Beisitzer*in, die*der sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der*die Wahlvorsteher*in sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Danach zählen je zwei von dem*von der Wahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen werden von dem Schriftführer*der Schriftführerin unter Ziffer 4 der Wahlniederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen.

C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)
	Stapel zu b) = leer abgegebene Stimmzettel	8
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)
D1	A-Bewerberin	386
D2	B-Bewerberin	281
D3	C-Bewerber	45
D4	D-Bewerberin	23
D5	E-Bewerber	18
D6	F-Bewerber	0
D7	G-Bewerberin	0
D8	H-Bewerber	0
D9	I-Bewerber	0
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D9)	753

Stapel zu a) = zweifelsfrei gültige Stimmen

Nachdem Sie die Einträge vorgenommen haben, bestätigen Sie dies durch Ankreuzen unter Ziffer 3.4.4 der Niederschrift

Für die Ermittlung der Zwischensumme I muss in der Niederschrift unter Ziffer 3.4.4 vermerkt werden, ob sich bei der ersten Zählung Abweichungen ergeben haben und falls ja, dass sich nach erneuter Zählung Übereinstimmung ergab.

3.44 Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher*in und dem/der Stellvertreter*in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber*in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der schriftführenden Person in Abschnitt 4 eingetragen.

Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

6.5 Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren.

Hinweis:

Der gesamte Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der sich auf Stapel c) befindenden Stimmzettel. Bei der Prüfung der ausgesonderten Fälle (Beschlussstimmzettel) soll jedoch kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, dass der Wille der Wähler*innen eindeutig zu erkennen ist und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Einige anerkannte Auslegungsregeln finden Sie im Anhang „Gültig oder ungültig?“.

Der*Die Wahlvorsteher*in gibt die Entscheidung zu jedem Stimmzettel aus Stapel c) mündlich bekannt und sagt jeweils bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde.

Empfehlung: Gleichzeitig sollte der*die Schriftführer*in die Ergebnisse auf einer Strichliste mitschreiben. So können die Ergebnisse leichter in die Niederschrift übertragen werden.

Der*Die Wahlvorsteher*in vermerkt auf der Rückseite jedes Beschlussstimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Sämtliche so beschrifteten und nummerierten Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde, werden der Niederschrift in **Faltentasche 4** als Anlage beigelegt.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden unter Ziffer 4 der Niederschrift als **Zwischensummen II (ZS II)** von dem*von der Schriftführer*in eingetragen.

C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)	ZS II Mit Beschluss ungültig Stapel c)
	Stapel c) = durch Beschluss ungültig	2	4
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig Stapel c)
D1	A-Bewerberin	386	3
D2	B-Bewerberin	281	0
D3	C-Bewerber	45	1
D4	D-Bewerberin	23	1
D5	E-Bewerber	18	0
D6	F-Bewerber	0	0
D7	G-Bewerberin	0	0
D8	H-Bewerber	0	0
D9	I-Bewerber	0	0
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D9)	753	5

Es gibt demnach im vorliegenden Beispiel insgesamt 9 Beschlussstimmzettel (4 durch Beschluss ungültig, 5 durch Beschluss gültig). Diese sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt in **Faltentasche 4** der Niederschrift beizufügen.

Die Nummerierung der Anlagen ist von dem*von der Schriftführer*in in der Niederschrift unter der Ziffer 3.45 zu vermerken:

3.45 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.41 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln. Der/Die Wahlvorsteher*in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber*in die Stimme abgegeben wurde.

Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern

von 1 bis 9

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden verpackt und versiegelt in **Faltentasche 4** der Wahl Niederschrift beigefügt.

6.6 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses nimmt der*die Schriftführer*in anhand der Eintragungen in der Niederschrift vor.

Der Schriftführer*Die Schriftführerin zählt die Zwischensummen der ungültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge

zusammen. Zwei von dem*von der Wahlvorsteher*in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüfen die Zusammenzählung. Sollten Sie sich einmal verschrieben haben, streichen Sie bitte die falsche Zahl einmal durch und schreiben Sie die richtige Zahl gut lesbar daneben. Bestätigen Sie die Korrektur mit Ihrem Namenskürzel.

Bei der Zusammenzählung gibt es Plausibilitätsprüfungen, die Ihnen helfen können, die richtigen Summen zu ermitteln:

Rechenweg 1: Plausibilität bei den gültigen und ungültigen Stimmen

C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungekennzeichnet abgegeben Stapel b)	ZS II Mit Beschluss ungültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	C
		8	4	12	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	ZS I Zweifelsfrei gültig Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	
D1	A-Bewerberin	386	3	389	D1
D2	B-Bewerberin	281	0	281	D2
D3	C-Bewerber	45	1	46	D3
D4	D-Bewerberin	23	1	24	D4
D5	E-Bewerber	18	0	18	D5
D6	F-Bewerber	0	0	0	D6
D7	G-Bewerberin	0	0	0	D7
D8	H-Bewerber	0	0	0	D8
D9	I-Bewerber	0	0	0	D9
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D9)	753	5	758	D

1. Sie errechnen zunächst die Summen aller Zeilen (D1, D2 usw.) von links nach rechts aus und erhalten ein Ergebnis in der Spalte „Insgesamt“.
2. Dann rechnen Sie die Summen aller Spalten (ZS I, ZS II und Insgesamt) von oben nach unten aus. Achtung: Die Zeile C gehört nicht dazu!
3. Die Summe aus Zeile D (von links nach rechts) muss dasselbe Ergebnis haben wie die Summe aus der Spalte „Insgesamt“ (von oben nach unten).

Rechenweg 2: Plausibilität Gesamtzahl gültiger und ungültiger Stimmen mit der Anzahl der Wähler

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Spervermerk „W“ (Wahlschein)	1516	A1
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Spervermerk „W“ (Wahlschein)	118	A2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (A1 + A2)	1634	A
B	Wähler*innen insgesamt - vgl. oben 3.2 a)	770	B
B1	darunter Wähler*innen mit Wahlschein – vgl. oben 3.2 c)	2	B1

C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungültig- zeitlich abgegeben Stapel (c)	ZS II Mit Beschluss eingültig Stapel (c)	Insgesamt ZS I + ZS II	C
		8	4	12	

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	ZS I Zweites Stapel (a)	ZS II Mit Beschluss gültig Stapel (c)	Insgesamt ZS I + ZS II	
D1	A-Bewerberin	386	3	389	D1
D2	B-Bewerberin	281	0	281	D2
D3	C-Bewerber	45	1	46	D3
D4	D-Bewerberin	23	1	24	D4
D5	E-Bewerber	18	0	18	D5
D6	F-Bewerber	0	0	0	D6
D7	G-Bewerberin	0	0	0	D7
D8	H-Bewerber	0	0	0	D8
D9	I-Bewerber	0	0	0	D9
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D9)	753	5	758	D

B = C + D

Die Summe der ungültigen Stimmen (Zeile C „Insgesamt“)

plus die Summe der gültigen Stimmen (Zeile D „Insgesamt“)

muss mit der Summe der Wähler*innen insgesamt (Zeile B) übereinstimmen.

Anschließend gibt der*die Wahlvorsteher*in das Wahlergebnis mündlich bekannt.

Darüber hinaus darf - mit Ausnahme der Schnellmeldung - das Ergebnis vor Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des Wahlvorstandes keiner anderen Stelle mitgeteilt werden.

Sofern sich während der Ermittlung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse ereignet haben und/oder in diesem Zusammenhang vom Wahlvorstand Beschlüsse gefasst wurden, muss dies ebenfalls in der Niederschrift unter Ziffer 5.1 dokumentiert werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes vor Unterzeichnung der Niederschrift und Weitergabe des Wahlergebnisses im Rahmen der Schnellmeldung die erneute Zählung der Stimmen beantragt. Auch hier führen Sie den Sachverhalt bitte in der Niederschrift unter Ziffer 5.2 auf und vermerken das Ergebnis der evtl. durchgeführten erneuten Zählung. **Vergessen Sie dann bitte nicht, die Ergebnisblätter im Falle eines abweichenden Ergebnisses zu korrigieren.**

6.7 Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis (endgültig) ermittelt worden ist, übertragen Sie bitte die entsprechenden Angaben aus der Niederschrift (**nur die Summen der Spalte „Insgesamt“**) in das Schnellmeldungsblatt. Gehen Sie dabei bitte sorgfältig vor und vermeiden Sie Übertragungsfehler. Kontrollieren Sie deshalb bitte alle Übertragungen.

Der*Die Wahlvorsteher*in gibt die Schnellmeldung unverzüglich – also noch vor der abschließenden Unterzeichnung der Niederschrift und vor der mündlichen Bekanntgabe – **telefonisch an die Schnellmeldungsannahme unter der Rufnummer 50 – 1 31 21 durch.**

Die telefonische Durchgabe der Schnellmeldung ist in jedem Fall erforderlich, selbst wenn dazu von Ihnen mehrere Anrufversuche unternommen werden müssen.

Bitte legen Sie den Telefonhörer erst auf, wenn von der aufnehmenden Person bestätigt wird, dass das Ergebnis rechnerisch einwandfrei ermittelt wurde.

Hinweis:

Bei Schnellmeldungen, die rechnerisch nicht plausibel sind, werden Sie direkt an das Wahlbüro durchgestellt! Es wird dann versucht, gemeinsam mit Ihnen den Grund für die fehlende Plausibilität zu finden. Unter Umständen muss das Ergebnis von Ihnen neu ermittelt werden.

Versuchen Sie unter keinen Umständen die Wahlunterlagen ohne telefonische Schnellmeldung abzugeben. Die telefonische Schnellmeldung ist zwingend erforderlich.

6.8 Fertigstellung der Niederschrift

Nach der Ergebnisermittlung muss die Niederschrift noch **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes auf Seite 6 der Niederschrift unter Ziffer 5.6 unterschrieben werden.**

Zusätzlich unterschreiben der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in nach der Kofferabgabe nochmals auf Seite 8 der Niederschrift (unter Ziffer 6.2).

Jedes Mitglied genehmigt mit seiner Unterschrift die Niederschrift und bestätigt somit auch deren Richtigkeit.

6.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 13.09.2020,

Der/Die Wahlvorsteher*in <i>Alfred Müller</i>	Beisitzer*in <i>St. Hoffmann</i>
Der/Die stellvertretende Wahlvorsteher*in <i>S. Meier</i>	Beisitzer*in <i>Thorsten Wachberg</i>
Der/Die Schriftführer*in <i>W. Schumann</i>	Beisitzer*in <i>A. Schmidt</i>
Der/Die stellvertretende Schriftführer*in <i>Astrid Schumann</i>	Beisitzer*in <i>Hurtig</i>

6.9 Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Schluss der ersten Ergebnisermittlung werden die zugehörigen Wahlunterlagen geordnet und gebündelt und in die bereits beschrifteten Kartons und Umschläge verpackt. Bitte achten Sie darauf, dass alle Verpackungseinheiten wie beschrieben verschlossen werden. Benötigte Siegelmarken liegen in Ihrem Schriftführerkoffer bereit.

Verpacken Sie nun die Unterlagen der ersten von Ihnen ausgezählten Wahlart.

Benutzen Sie für die Unterlagen die entsprechenden farblich gekennzeichneten Verpackungsmaterialien:

- Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters weiß,
- Wahl des Rates grün,
- Wahl der Bezirksvertretung rot und
- Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr blau.

Tragen Sie schließlich die Anzahl der benutzten Verpackungseinheiten in die Wahl Niederschrift ein.

<u>Verpackungsanleitung</u>		
Karton 1	Gültige Stimmzettel nach Bewerbern/Bewerberinnen geordnet und gebündelt → Karton versiegeln!	Anzahl Kartons <i>3</i>
Umschlag 2	Eingekommene Wahlscheine → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge <i>1</i>
Umschlag 3	Ungekennzeichnete Stimmzettel → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge <i>1</i>
Faltentasche 4 (Anlagen zur Niederschrift)	vgl. Nr. 3.45: • Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde → Faltentasche verschließen!	Anzahl Faltentaschen <i>1</i>

Räumen Sie nun bitte die verpackten Unterlagen in den Trolley.

6.10 Auszählung der weiteren Wahlarten

Nachdem Sie die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters ausgezählt und das Ergebnis mündlich im Wahlraum und telefonisch weitergegeben haben müssen Sie nun noch das Ergebnis für

- die Wahl des Rates,
- die Wahl der Bezirksvertretung und
- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

ermitteln. Gehen Sie dabei bitte genauso vor, wie bei der hier exemplarisch beschriebenen Wahl.

Halten Sie sich dabei unbedingt an die gesetzlich festgelegte Reihenfolge, die auch in Punkt 6.1 beschrieben ist.

Ihnen steht für jede Wahlart eine – farbige – Niederschrift zur Verfügung.

Die Niederschrift für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) enthält ebenfalls alle Ziffern, wie bei der Niederschrift für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters. Übernehmen Sie in die Niederschrift für den RVR für die Ziffern 1-2 dieselben Eintragungen, die Sie in die Niederschrift für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters vorgenommen haben.

6.11 Zählung der Stimmzettelumschläge (Integrationsratswahl)

Zählen Sie abschließend die gelben Stimmzettelumschläge und dokumentieren Sie die Zählung im Zählprotokoll (gelbes Protokoll).

Verpacken Sie dann die **gezählten Stimmzettelumschläge und die eingesammelten Wahlbenachrichtigungen der Integrationsratswahl** gemäß der Verpackungshinweise auf dem Zählprotokoll. Damit haben Sie die Integrationsratswahl abgehandelt.

7. Abschluss der Wahl

7.1 Abschlussarbeiten im Wahlraum

Die **versiegelte** Wahlurne mit den **unbenutzten** Stimmzetteln und die unversiegelte Urne verbleiben im Wahlraum.

Der Wahlvorstand entfernt die Ausschilderung des Wahlraumes und packt folgende Unterlagen in den Schriftführerkoffer:

- die Beschilderung,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine mit evtl. eingezogenen **ungültigen Wahlscheinen**,
- die Niederschriften, die Schnellmeldungen, das Zählprotokoll sowie die Teilnahmebestätigung in der dafür vorgesehenen Mappe und
- das übrige Wahlmaterial (inkl. Taschenrechner).

Die Umschläge und Kartons werden in den bereit gestellten Trolley gepackt. Die Wahlkabinen verbleiben im Wahlraum und werden zusammen mit der weiteren Ausstattung abgeholt.

7.2 Abgabe des Schriftführerkoffers

Die Abgabe des Schriftführerkoffers und des Trolleys erfolgt **gemeinsam** durch den*die Wahlvorsteherin **und** den*der Schriftführer*in unmittelbar nach Abschluss der vorherigen Arbeiten

- für die Stimmbezirke der Außenstadt → in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle (Adresse ist auf dem Schriftführerkoffer aufgeklebt)
- für die Stimmbezirke der Innenstadt → bei den Bürgerdiensten - Kommunales Wahlbüro - (Königswall 25 – 27, ehem. AOK-Gebäude).

Es ist dringend notwendig, dass die Wahlunterlagen **gemeinsam** abgegeben werden, damit Rückfragen sofort geklärt werden können. Die Übergabe der Wahlunterlagen wird in der Niederschrift für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters unter Punkt 6.2 bestätigt.

8. Zum Schluss...

... möchten wir, die Bürgerdienste – Kommunales Wahlbüro – noch einmal darauf hinweisen, dass Sie „unsicher“ sein dürfen. Sie können sich jederzeit an uns wenden, wenn Sie Fragen haben. Schließlich üben Sie das Ehrenamt eines Wahlhelfers* einer Wahlhelferin nicht täglich aus. Wir werden versuchen Ihnen jederzeit, auch im Verlauf des Wahltages, unsere Unterstützung zukommen zu lassen.

Wir danken allen Wahlvorständen, die uns bei der Durchführung der Wahlen unterstützen und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Wahlsonntag!

9. Anhang: Gültig oder ungültig?

9.1 Stimmzettelmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist.
- zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist.
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.
- für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist.
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist.

9.2 Kennzeichnungsmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist.
- ein Fragezeichen angebracht worden ist.
- die Rückseite gekennzeichnet ist.
- Zeichnungen jeglicher Art angebracht sind.
- Zusätze, z. B. „Meier nach Berlin“, „Fritz ist ein toller Politiker“ angebracht sind.
- Vorbehalte, z. B. „Nur die ersten 3 Kandidaten dieser Partei“ angebracht sind.
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen.
- zusätzliche Namen von Kandidat*innen o.ä. angebracht sind, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist.
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt.
- eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!).
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein.
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind.
- eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist.
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht.
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist.
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist.
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist.
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist.
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt ist, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist.
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist.
- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen vorgenommen ist.
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

9.3 Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier, wodurch auf den*die Wähler*in oder einen engeren Kreis von Wähler*innen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigungskarte des*der Wähler*in beigefügt ist
- der Name der wählenden Person auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den*die Wähler*in noch auf einen engeren Kreis von Wähler*innen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.



Diese Wahl Niederschrift ist auf Seite 6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Stimmbezirk
für die Wahl des Oberbürgermeisters am 14.09.2025

1. Wahlvorstand

Zur Stichwahl des Oberbürgermeisters waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.	Müller	Manfred	Wahlvorsteher*in
2.	Jäger	Oliver	stellv. Wahlvorsteher*in
3.	Lucht	Sarah	Schritfführer*in
4.	Ghassemian	Marcel	stellv. Schritfführer*in
5.	Sturm	Susanne	Beisitzer*in
6.	Losch	Denise	Beisitzer*in
7.	König	Johannes	Beisitzer*in
8.	Reckmann	Nicole	Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes waren berufen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Nachname	Vorname	Funktion
1.			
2.			

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Wahlvorsteher*in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne versiegelt.

2.3 Damit die Wähler*innen ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Tische mit Sichtblenden aufgestellt.

Anzahl der aufgestellten Wahlkabinen:

Die aufgestellten Wahlkabinen konnten vom Tisch des Wahlvorstandes überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Das Wählerverzeichnis und die Abschlussbescheinigung wurden im Laufe des Wahltages auf Anweisung des Wahlbüros durch den/die Wahlvorsteher*in berichtigt.

ja nein

Die Berichtigung erfolgte, indem der/die Wahlvorsteher*in bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ eintrug und die Zahlen der Abschlussbescheinigung entsprechend berichtigte; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung (08.00 – 18.00 Uhr) waren nicht zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Absatz 5 und 6, § 43 Kommunalwahlordnung).

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten, wurden dazu entsprechende Berichte gefertigt, die als Anlagen Nr. bis beigefügt sind.

2.7 Dem Wahlvorstand lag ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine vor.

ja nein

2.8 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher*in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler*innen zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zugang zur Stimmabgabe gesperrt. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die letzten anwesenden Wähler*innen ihre Stimme abgegeben hatten. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher*in die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk für die Stichwahl des Oberbürgermeisters

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin bzw. der Stellvertretung vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der/Die Wahlvorsteher*in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Sodann wurden alle noch unbenutzten Stimmzettel in die leere Wahlurne gelegt. Die Wahlurne wurde erneut versiegelt.

3.2 a) Alsdann wurden die Stimmzettel für die Stichwahl des Oberbürgermeisters gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel (= **B**)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

b) Daraufhin wurden die im **Wählerverzeichnis** eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Wahrscheinlichkeit haben gewählt Personen (= **B1**)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

b) + c) zusammen Personen.

Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner (nicht Zutreffendes bitte streichen) als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Der/Die Schriftführer*in übertrug aus der (ggf. berechtigten – vgl. 2.5.) Bescheinigung über den Abschluss des **Wählerverzeichnisses für die Stichwahl des Oberbürgermeisters** die Zahl der Wahlberechtigten in **Abschnitt 4**

Kennbuchstaben **A1** + **A2** der Wahl Niederschrift.

3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer*innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin aus den entfaltenen Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.41**
- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber*innen,
 - b) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
 - c) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand ein Beschluss zu fassen war.

- 3.4.2** Die Beisitzer*innen, die die gem. 3.41 a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel (Stapel a), in der Reihenfolge der Bewerber*innen auf dem Stimmzettel, nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche*n Bewerber*in die Stimmen abgegeben wurden. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel c) beifügt.
- 3.4.3** Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher*in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.4.4** Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher*in und dem/der Stellvertreter*in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber*in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).
- Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der schriftführenden Person in Abschnitt 4 eingetragen.
- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.5** Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.41 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln. Der/Die Wahlvorsteher*in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber*in die Stimme abgegeben wurde.

Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern

von bis

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden verpackt und versiegelt in **Faltentasche 4** der Wahlniederschrift beifügt.

- 3.4.6** Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen als **Zwischensummen II (ZS II)** von der schriftführenden Person unter Abschnitt 4 „Wahlergebnis“ in die Wahlniederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis für die Stichwahl des Oberbürgermeisters

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)		A1
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)		A2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (A1 + A2)	1245	A
B	Wähler*innen insgesamt – vgl. oben 3.2 a)		B
B1	darunter Wähler*innen mit Wahlschein – vgl. oben 3.2 c)		B1

C	Ungültige Stimmen	ZS I Ungekennzeichnet abgegeben (Stapel b)	ZS II Mit Beschluss ungültig (Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	C

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den/die Bewerber*in	ZS I Zweifelsfrei gültig (Stapel a)	ZS II Mit Beschluss gültig (Stapel c)	Insgesamt ZS I + ZS II	
D1	Bewerber*in A Partei 1				D1
D2	Bewerber*in B Partei 2				D2
D3	Bewerber*in C Partei 3				D3
D4	Bewerber*in D Partei 4				D4
D5	Bewerber*in E Partei 5				D5
D6	Bewerber*in F Partei 6				D6
D7	Bewerber*in G Partei 7				D7
D8	Bewerber*in H Partei 8				D8
D9	Bewerber*in I Partei 9				D9
D10	Bewerber*in J Partei 10				D10
D11	Bewerber*in K Partei 11				D11
D12	Bewerber*in L Partei 12				D12
D	Gültige Stimmen insgesamt (Summe D1 – D12)				D

$$B = C + D$$

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4.) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

und von dem/der Wahlvorsteher*in mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an die Schnellmeldungsannahme unter der Rufnummer **50 – 1 31 21** an den Wahlleiter der Gemeinde übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher*in und der/die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 14.09.2025

Der/Die Wahlvorsteher*in

Beisitzer*in

Der/Die stellvertretende Wahlvorsteher*in

Beisitzer*in

Der/Die Schriftführer*in

Beisitzer*in

Der/Die stellvertretende Schriftführer*in

Beisitzer*in

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes.....
 (Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlunterschrift, weil

.....

 (Angabe der Gründe)

6. Nach Schluss der Auszählung der Stichwahl des Oberbürgermeisters

6.1 Nach Schluss dieser Auszählung wurden **die Stimmzettel für die Stichwahl des Oberbürgermeisters** wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Wie die Wahlunterlagen verpackt werden, ist gesetzlich vorgeschrieben und muss bei der Abgabe der Wahlunterlagen durch den Bereich Wahlen kontrolliert werden.

Gehen Sie bitte ruhig und sorgfältig bei der Verpackung der Unterlagen vor.

Eine fehlerhafte Verpackung der Wahlunterlagen führt zu Verzögerungen bei der Abgabe. Bitte beachten Sie daher die folgenden Verpackungshinweise.

Verpackungshinweise

1. Alle Unterlagen nacheinander – wie unten beschrieben – in die Materialien mit den **weißen Etiketten** verpacken.

2. Faltentasche 4:

Hier sind die Beschlussstimmzettel für die **Stichwahl des Oberbürgermeisters** enthalten, die als Anlage zur Niederschrift gelten.

Gleichen Sie die Anzahl der Unterlagen mit Ihren Einträgen bei den genannten Ziffern in der Niederschrift ab.

Verpackungsanleitung

Karton 1	Gültige Stimmzettel nach Bewerbern/Bewerberinnen geordnet und gebündelt → Karton versiegeln!	Anzahl Kartons
Umschlag 2	Eingenommene Wahlscheine → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge
Umschlag 3	Ungekennzeichnete Stimmzettel → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge
Faltentasche 4 (Anlagen zur Niederschrift)	vgl. Nr. 3.45: • Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde → Faltentasche versiegeln!	Anzahl Faltentaschen

6.2 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem/Der Beauftragten der Stadt Dortmund

wurden am.....

um.....Uhr, übergeben:

- diese Wahlniederschrift,
- das Schnellmeldungsblatt zur Stichwahl des Oberbürgermeisters,
- die Kartons, Umschläge und Falten tasche **wie in Abschnitt 6.1 dieser Wahlniederschrift beschrieben,**
- die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebene Teilnahmebestätigung,
- das **Wählerverzeichnis für die Stichwahl des Oberbürgermeisters,**
- die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine für die Kommunalwahlen,
- das übrige Wahlmaterial.

Im Wahlraum verblieben die **versiegelten** Wahlurnen mit den sich darin befindlichen unbenutzten Stimmzetteln.

Der/Die Wahlvorsteher*in

Der/Die Schriftführer*in

.....

.....

Von dem/der Beauftragten der Stadt Dortmund wurden die Unterlagen, wie in Nr. 6.2 genannt, am 14.09.2025 auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die weiteren Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.